



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF 2021-	SR-GSt/Sa/We	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	08.07.2021
0.464.836					

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Ermittlung des steuerlichen EBITDA sowie des Gruppen-EBITDA (EBITDA-Ermittlungs-VO)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die durch die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) verpflichtende Einführung der Zinsschranke wurde in Österreich im Rahmen des Steuermaßnahmengesetzes durch die Einführung des neuen §12a KStG umgesetzt. Die Zinsschranke ist eine der in der ATAD enthaltenen Maßnahmen zur Eindämmung von Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne. Ein zentraler Bestandteil der Zinsschranke ist das EBITDA (Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die für die Überleitung von den steuerlichen Einkünften notwendigen Zu- und Abschläge zur Ermittlung des EBITDA näher geregelt.

Der Verordnungsentwurf entspricht den Vorgaben des neuen §12a KStG und der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung. Gegen diesen Entwurf erfolgt kein Einwand.

